

Ordnung
zur Änderung der
Ordnung über die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zu dem Studiengang im
englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu
Köln

vom 3. Februar 2009.

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 49 Abs. 5 und 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung über die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zu dem Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln vom 15. Oktober 2004 (Amtl. Mitt. 58/2004) wird wie folgt geändert.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer die Berechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland besitzt oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung erwirbt, kann sich bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zum Prüfungsverfahren anmelden.“

bb) Satz 2 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- eine Kopie des Schulabschlusszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses“.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Spätestens bis zum Ende des Zulassungsverfahrens ist eine Kopie des die Berechtigung zum Studium nachweisenden Schulabschlusszeugnisses vorzulegen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wer bereits länger als ein Jahr Rechtswissenschaft studiert hat, kann von der Dekanin/vom Dekan nur in begründeten Ausnahmefällen zum Prüfungsverfahren zugelassen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Im Juni eines jeden Jahres“ durch die Worte „In jedem Jahr“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sprachlichen“ und die Worte „vom Dekanat“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird der Zusatz „deren/“ vor die Worte „dessen Beauftragte“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Aufzählung wie folgt neu formuliert:

„Sie erstrecken sich auf:

- die Beantwortung in englischer Sprache von Verständnisfragen zu einem englischsprachigen vorgelesenen Text;
- die Übersetzung eines englischen Textes in die deutsche Sprache;
- die Übersetzung eines deutschen Textes in die englische Sprache;
- die Abfassung eines Aufsatzes zu einem vorgegebenen Thema in englischer Sprache.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In der mündlichen Prüfung, die von einer oder einem Beauftragten nach § 3 Abs. 5 durchgeführt wird, soll die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den

Studiengang, insbesondere das Sprachverständnis und die Argumentationsfähigkeit sowie die für ein Auslandsstudium notwendige soziale Kompetenz überprüft werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „als Gruppenprüfung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie dauert pro Bewerberin/Bewerber nicht länger als 20 Minuten.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält folgende neue Überschrift:

„Eignungsfeststellung“.

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Eignung für den Studiengang durch ihre Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung dargetan haben, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung.“

c) In Satz 2 werden die Worte „vom Dekanat“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 6 werden nach dem Wort „Einsichtnahme“ die Worte „und Auskunft“ ergänzt.

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bewerberinnen/Bewerbern ist auf Antrag Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten zu gewähren sowie Auskunft über die Beurteilung ihrer mündlichen Leistungen zu erteilen.“

Artikel 2

Diese Ordnung findet auf alle Bewerberinnen und Bewerber Anwendung, die die Aufnahme des Studiums im Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln im September 2009 oder später anstreben.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat vom 28. Januar 2009 aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Dezember 2008.

Köln, den 3. Februar 2009

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Michael Sachs